VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln den Verkauf und die Lieferung der Produkte sowie sämtlicher damit zusammenhängender Leistungen des Auftragnehmers (nachfolgend gemeinsam die **„Produkte“**), wie sie in der Bestellung, dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder sonstigen Vertragsunterlagen des Auftragnehmers beschrieben sind. Unabhängig davon, ob diese Verkaufs- und Lieferbedingungen Bestandteil eines Angebots sind oder der Auftrag aufgrund einer Bestellung des Auftraggebers angenommen wird, erfolgt jedes Angebot bzw. jede Auftragsannahme ausschließlich unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber diese Verkaufs- und Lieferbedingungen anerkennt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich zurückgewiesen und finden keine Anwendung, sofern ihrer Geltung nicht ausdrücklich und schriftlich durch den Auftragnehmer zugestimmt wurde.

2 PLANUNG UND KONSTRUKTION

2.1 In der Planungsphase des Projekts werden Grundrisse, Ausführungszeichnungen sowie die technischen Projektspezifikationen in Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber, dem Auftragnehmer und dessen Nachunternehmern erstellt.

2.2 Die Prüfung sämtlicher am Projektstandort geltenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere bauordnungsrechtlicher sowie brandschutzrechtlicher Vorschriften, obliegt ausschließlich dem Auftraggeber.

2.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Zeichnungen und Planungsunterlagen unverzüglich daraufhin zu prüfen, ob diese den vereinbarten Spezifikationen sowie den projektspezifischen Anforderungen entsprechen. Etwaige Änderungen, Unstimmigkeiten oder Fehler sind dem Projektleiter des Auftragnehmers innerhalb von **fünf (5) Kalendertagen** nach Erhalt der jeweiligen Unterlagen schriftlich mitzuteilen. Gehen innerhalb dieser Frist keine Einwendungen beim Auftragnehmer ein, gelten sämtliche Zeichnungen und Planungsunterlagen als vom Auftraggeber bzw. Bauherrn geprüft und genehmigt.

2.4 Festpreisangebote werden erst nach Abschluss der Detailplanung sowie nach schriftlicher Freigabe der Ausführungszeichnungen durch den Auftraggeber erstellt.

2.5 Mit der Herstellung der Produkte (Mezzanine und Self-Storage-Systeme) wird erst begonnen, nachdem die Detailzeichnungen vom Auftraggeber schriftlich freigegeben wurden.

3 LIEFERUNG DER WAREN

3.1 Sofern im Angebot nichts Abweichendes geregelt ist oder zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, erfolgen sämtliche Lieferungen **„Ex Works (EXW)" gemäß Incoterms®** in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Auftragnehmer stellt die vertragsgemäß hergestellten Produkte an seinem Werk bzw. Lager zur Abholung bereit. Die Produkte gelten als nicht zur Ausfuhr abgefertigt und werden nicht auf das Transportfahrzeug verladen. Sämtliche Risiken, Kosten und Aufwendungen für den Transport der Produkte zum Bestimmungsort trägt der Auftraggeber.

3.2 Der Auftraggeber trägt ferner sämtliche Kosten für Transport, Verpackung und Transportversicherung. Die Lieferung gilt mit Übergabe der Produkte an den Frachtführer oder mit Mitteilung des Auftragnehmers, dass die Produkte zur Abholung bereitstehen, als erfolgt.

3.3 Auf Wunsch des Auftraggebers kann der Auftragnehmer den Versand organisieren. In diesem Fall erfolgt der Transport ausschließlich auf Gefahr und Risiko des Auftraggebers.

3.4 Kann oder will der Auftraggeber die Produkte nicht vertragsgemäß übernehmen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Produkte auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern. In diesem Fall gelten die Produkte als geliefert und können vom Auftragnehmer entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen in Rechnung gestellt werden.

3.5 Werden bei der Anlieferung äußerlich erkennbare Transportschäden festgestellt, sind diese unverzüglich gegenüber dem Frachtführer zu rügen und vor Unterzeichnung des Lieferscheins oder Frachtbriefs auf diesem schriftlich zu vermerken.

3.6 Der Auftraggeber ist für die Entladung der gelieferten Produkte verantwortlich. Hierfür ist ein geeigneter Gabelstapler bereitzustellen. Auf Wunsch des Auftraggebers kann der Auftragnehmer die Entladung gegen gesonderte Vergütung organisieren. Die hierfür entstehenden Kosten werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.7 Erfordern die örtlichen Gegebenheiten den Einsatz besonderer Geräte oder zusätzlichen Personals und stellt der Auftragnehmer diese bereit, werden die hierdurch entstehenden Kosten dem Auftraggeber gesondert berechnet.

3.8 Mit erfolgter Lieferung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der zufälligen Verschlechterung der Produkte auf den Auftraggeber über.
Sämtliche Kosten infolge von Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der Produkte nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Produkte bis zur vollständigen Montage ordnungsgemäß zu lagern, gegen Witterungseinflüsse, Feuer, Diebstahl und sonstige Schadensereignisse zu schützen sowie auf eigene Kosten ausreichend zu versichern.

4 MÄNGELRÜGEN / BESCHÄDIGUNGEN

4.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten Produkte unverzüglich nach deren Erhalt und vor deren Verwendung daraufhin zu prüfen, ob sie dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang entsprechen. Transportschäden sowie fehlende Packstücke sind vom Auftraggeber unverzüglich gegenüber dem Frachtführer anzuzeigen und in geeigneter Weise zu dokumentieren. Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Wareneingangsprüfung erkennbar sind, sind dem Auftragnehmer schriftlich innerhalb von **zwei (2) Arbeitstagen** nach Gefahrübergang bzw. Erhalt der Produkte anzuzeigen. Versteckte Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Wareneingangsprüfung nicht erkennbar waren, sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von **vierzehn (14) Kalendertagen** nach Erhalt der Produkte, schriftlich mitzuteilen. Erfolgt innerhalb der vorstehend genannten Fristen keine ordnungsgemäße Mängelanzeige, gelten die gelieferten Produkte als vertragsgemäß geliefert und vom Auftraggeber genehmigt bzw. abgenommen, soweit gesetzlich zulässig.

4.2 Im Falle von Mängeln oder Fehlern, für die der Auftragnehmer verantwortlich ist, ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl berechtigt, den Mangel zu beseitigen, die mangelhafte Ware durch eine vertragsgemäße Ersatzlieferung zu ersetzen oder den auf die mangelhafte Ware entfallenden Rechnungsbetrag zu erstatten. Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Die Rücksendung von Waren bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Ohne eine solche Zustimmung werden Warenrücksendungen nicht angenommen.

4.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, aufgrund materialbedingter Beschädigungen oder eines materialbedingten Ausschusses bis zu 1 % mehr Produkte als vertraglich vereinbart zu liefern. Eine solche Mehrlieferung gilt weder als Vertragsverletzung noch als Abweichung vom Vertrag oder Sachmangel.

5 PRODUKTHAFTUNG / HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

5.1 Der Auftragnehmer haftet ausschließlich für Schäden, die von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden.

5.2 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden an Sachen oder Vermögenswerten des Auftraggebers, die eintreten, nachdem die gelieferten Produkte in den Besitz oder die Verfügungsgewalt des Auftraggebers übergegangen sind. Ebenso haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden an Produkten, die vom Auftraggeber hergestellt wurden, oder an sonstigen Produkten, in welche die gelieferten Produkte eingebaut, integriert oder mit denen sie verbunden wurden.

5.3 Der Auftragnehmer haftet unter keinen Umständen für Betriebsunterbrechungen, Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn oder sonstige mittelbare oder Folgeschäden, soweit eine solche Haftungsbeschränkung gesetzlich zulässig ist.

6 GARANTIE UND GEWÄHRLEISTUNG

6.1 Der Auftragnehmer gewährt für sämtliche Materialien der von ihm gelieferten Produkte eine **Herstellergarantie von zehn (10) Jahren**. Die Garantie erstreckt sich ausschließlich auf Material-, Herstellungs- und Fabrikationsfehler, die innerhalb der Garantiezeit auftreten. Von der Garantie ausgeschlossen sind Mängel oder Schäden, die insbesondere zurückzuführen sind auf: gewöhnliche oder vertragsgemäße Abnutzung, unsachgemäße Verwendung oder Behandlung, Veränderungen oder Eingriffe am Produkt, Änderungen der Funktion oder des Erscheinungsbildes infolge des gewöhnlichen Gebrauchs oder äußerer Einflüsse. Die gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Gewährleistungsrechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen. Ansprüche wegen Herstellungs- oder Fabrikationsfehlern können innerhalb einer Frist von **zehn (10) Jahren** ab Lieferung der Produkte geltend gemacht werden.

6.2 **Für sämtliche beweglichen Bauteile (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Scharniere, Verschlüsse, Laufrollen und vergleichbare Komponenten) gewährt der Auftragnehmer eine Herstellergarantie von fünf (5) Jahren.** Die Garantie erstreckt sich ausschließlich auf Material- und Herstellungsfehler, die innerhalb der Garantiezeit auftreten. Von der Garantie ausgeschlossen sind Mängel oder Schäden, die insbesondere auf gewöhnlichen Verschleiß, fehlende oder unsachgemäße Wartung sowie unsachgemäßen oder nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind.

6.3 **Für die vom Auftragnehmer oder von ihm autorisierten Montageunternehmen ausgeführten Montageleistungen gewährt der Auftragnehmer eine Garantie von einem (1) Jahr.** Die Garantie erstreckt sich ausschließlich auf Mängel, die auf fehlerhafte Ausführung der Montageleistungen oder Ausführungsfehler zurückzuführen sind. Von der Garantie ausgeschlossen sind Mängel oder Schäden, die insbesondere infolge nachträglicher Änderungen oder Eingriffe, unsachgemäßer oder nicht bestimmungsgemäßer Verwendung sowie fehlender oder unzureichender Wartung durch den Auftraggeber oder Dritte entstehen.

6.4 Die Haftung des Auftragnehmers im Rahmen der vorstehend geregelten Garantien ist nach Wahl des Auftragnehmers ausschließlich auf die Nachbesserung oder Ersatzlieferung des mangelhaften Produkts oder der mangelhaften Komponente beziehungsweise auf die Beseitigung von Mängeln der Montageleistungen beschränkt. Eine darüberhinausgehende Haftung des Auftragnehmers für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder sonstige Vermögensschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall

oder Ansprüche Dritter, ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Die Gesamthaftung des Auftragnehmers aus oder im Zusammenhang mit den vorstehenden Garantien ist der Höhe nach auf den ursprünglichen Netto-Kaufpreis des jeweiligen Produkts bzw. der jeweiligen Leistung begrenzt.

6.5 Die Garantie für die Produktqualität entfällt in folgenden Fällen

6.6 wenn Mängel darauf zurückzuführen sind, dass die baulichen Gegebenheiten oder die Konstruktion die für die ordnungsgemäße Installation der Produkte erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen;

6.7 wenn das Produkt aufgrund unsachgemäßer Verwendung oder unzureichender Wartung nicht bestimmungsgemäß funktioniert;

6.8 wenn das Produkt durch chemische, mechanische oder thermische Einwirkungen von außen beschädigt wird;

6.9 wenn die Funktionsfähigkeit des Produkts aufgrund von Umgebungsbedingungen beeinträchtigt wird, insbesondere infolge unzureichender Belüftung, unzureichender Beheizung, Kühlung oder ungeeigneter Luftfeuchtigkeit;

6.10 wenn die Funktionsfähigkeit des Produkts infolge außergewöhnlichen oder übermäßigen Verschleißes beeinträchtigt wird, einschließlich einer hierdurch verursachten Verfärbung der Oberflächen;

6.11 wenn die Produkte nicht durch den Auftragnehmer oder dessen autorisierte Montageunternehmen installiert werden oder die Installation nicht entsprechend den Montageanleitungen des Auftragnehmers erfolgt;

6.12 wenn Mängel oder Funktionsstörungen infolge unsachgemäßer Verwendung des Produkts auftreten.

7 FORCE MAJEURE / HÖHERE GEWALT

7.1 Der Auftragnehmer wird von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen befreit, soweit deren Erfüllung infolge unvorhersehbarer Ereignisse verhindert wird, die außerhalb seines zumutbaren Einflussbereichs liegen. Hierzu zählen insbesondere Feuer, Krieg, Mobilmachung, Aufruhr, behördliche Beschlagnahmen oder Requisitionen, Arbeitskämpfe, Devisenbeschränkungen, Schäden an Maschinen oder Anlagen, Einschränkungen der Energieversorgung sowie Lieferengpässe oder Leistungsausfälle von Lieferanten oder Nachunternehmern des Auftragnehmers, soweit diese auf den in dieser Bestimmung genannten Umständen beruhen.

7.2 Soweit die Erfüllung des Vertrages aufgrund der vorstehend genannten Umstände verhindert wird, verlängern sich die jeweiligen vertraglichen Leistungs- und Erfüllungsfristen um die Dauer der Behinderung.

7.3 Dauert die Verzögerung der Vertragserfüllung aufgrund der vorstehend genannten Umstände länger als **sechs (6) Monate**, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **14 Kalendertagen** schriftlich zu kündigen.

7.4 Schadensersatzansprüche aufgrund der vorstehend genannten Umstände sind ausgeschlossen. Enden die Umstände, welche die Vertragserfüllung verhindert haben, besteht kein Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrages wegen der zuvor eingetretenen Behinderung.

8 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

8.1 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, dem Recht der **Republik Litauen** unterliegen, sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben und nicht einvernehmlich beigelegt werden können, sind im ordentlichen Rechtsweg vor den zuständigen Gerichten der **Republik Litauen** auszutragen.

8.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das **Bezirksgericht Kaunas (Kauno apylinkės teismas)** oder, soweit nach zwingendem litauischem Recht erforderlich, ein anderes sachlich oder örtlich zuständiges Gericht in der Republik Litauen.